

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 22. August 2018

Seite 1

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching
- ▼ Europaweites offenes Verfahren; Rahmenvertrag Winterdienst 2018/2019
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung Multifunktionsfahrzeug 4WD
- ▼ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung Kommunalfahrzeug 4WD mit Dreiseiten-Kippaufbau
- ▼ Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“ 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Bau-gesetzbuch der Gemeinde Berg
- ▼ 4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet der bisherigen „Fläche für Abfallentsorgung und -verwertung“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018 der Gemeinde Gilching

◆ Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Berg hat die Neuerteilung der beschränkten Erlaubnis nach § 10 Wasserhaus-haltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) zur Trinkwasserent-nahme aus dem Reservebrunnen Höhenrain auf Fl.-Nr. 214/1, Gemarkung Höhenrain, Ge-meinde Berg, zur Aufrechterhaltung der Be-triebs- und Versorgungssicherheit beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbe-zogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.3.3 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Nichtbestehen der Pflicht zur Umweltver-träglichkeitsprüfung ist ausschlaggebend, dass aufgrund der geringen Fördermenge von 5.500 m³ im Jahr und des hohen Flurabstandes eine Be-einträchtigung insbesondere der Biotopflächen im Nahbereich des Brunnens Höhenrain, die auf Wasserzufuhr bzw. intakten Wasserhaus-halt angewiesen sind, ausgeschlossen wird.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergeb-nis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglich-keitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

◆ Bekanntgabe öffentlicher Ausschreibungen; EU-weite Ausschreibung nach VgV; Neubau Gymnasium Herrsching

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass am 10.08.2018 eine Bekanntmachung über die EU-weite Ausschreibung für untenstehende Lei-stung an das Internetportal des Amtes für Ver-öffentlichungen der Europäischen Union (<http://simap.europa.eu>) auf elektronischem Weg übermit-telt wurde:

Brandschutz (NGH_EU_06/18), Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die

Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E26915619> zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 13.08.2018

Landratsamt Starnberg - Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Europaweites offenes Verfahren; Rahmenvertrag Winterdienst 2018/2019

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg - Baumt -
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-158
E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren

Europaweites Offenes Verfahren

Vergabenummer

2018-21

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen

d) Art des Auftrags

Dienstleistung Rahmenvertrag Winterdienst auf Straßen, Wegen, Plätzen und Treppen 2018/2019

e) Ort der Ausführung

Stadtgebiet Starnberg (siehe Vergabeunterlagen)

f) Art und Umfang der Leistung

Rahmenvertrag Winterdienst auf Straßen, Wegen, Plätzen und Treppen 2018/2019

g) Erbringen von Planungsleistungen

nein

h) Aufteilung in Lose

ja
Los 1-10 Rahmenvertrag Winterdienst aufgeteilt entsprechend Örtlichkeiten (siehe Vergabeunterlagen)
Los 1 Leutstetten, Los 2 Ost, Los 3 Percha, Los 4 Süd, Los 5 Wangen, Los 6 West, Los 7 Bahnhof Nord, Los 8 Kreissparkasse, Los 9 Zebrastreifen, Los 10 städtische Gebäude

i) Ausführungsfristen

Vertragsdauer 01.10.2018 - 30.04.2019

j) Nebenangebote

nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Stadt Starnberg - Vergabestelle -
Vogelanger 2
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen

Deutsch

q) Angebotseröffnung am 24.09.2018 um 10:00 Uhr

Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 309 -
Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter oder Bevollmächtigte sind nicht mehr zu-gelassen.

r) geforderte Sicherheiten

siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften

gesamtschuldnerisch haftend mit be-vollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung

Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nach-weis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Ei-generklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung –Komm EG (D) EigE erbracht werden

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklä-rungen bestätigen, sind von Bietern, deren An-gebote in die engere Wahl kommen, die ent-sprechenden Bescheinigungen vorzulegen.

Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung - Komm EG (D) EigE ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben zu ma-chen:
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

24.10.2018

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbay-ern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 16.08.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung Multifunktionsfahrzeug 4WD

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-158
E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A

Vergabenummer

2018-17

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen, Angebote sind schriftlich ein-zureichen

d) Art des Auftrags

Lieferung Multifunktionsfahrzeug 4WD
Ort der Leistungserbringung
Betriebshof Starnberg, Hanfelder Straße 100
in 82319 Starnberg

e) Aufteilung in Lose

nein

f) Nebenangebote

nicht zugelassen

g) Ausführungsfristen

gemäß Angaben im Leistungsverzeichnis

h) Anforderung der Vergabeunterlagen

siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

i) Ablauf der Angebotsfrist

31.08.2018, 10:30 Uhr,
Ablauf der Bindefrist 30.09.2018

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter und deren Bevollmächtigte sind nicht mehr zugelassen

j) Sicherheitsleistung: keine

k) wesentliche Zahlungsbedingungen

gemäß VOL/B, siehe Ausschreibungsunterlagen

l) vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt werden

Benennung der Präqualifikationsnummer bzw. Abgabe der Eigenerklärung auf dem Formblatt Komm EG (D) EigE

m) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform

Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:

Höhe des Entgeltes 20,00 €

Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck

Empfänger Stadt Starnberg

IBAN DE37702501500430052084

BIC-Code BYLADEM1KMS,
Kreissparkasse München-
Starnberg-Ebersberg

Verwendungszweck 2018-17

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Über-weisung, so ist die Zahlung nicht zuorden-bar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungs-zweck angegeben wurde,

- gleichzeitig mit der Überweisung die Ver-gabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle an-gefordert wurden,

- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

n) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle: Regierung von Ober-bayern, Vergabekammer Südbayern, Ma-ximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 16.08.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

◆ Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A; Lieferung Kommunalfahrzeug 4WD mit Dreiseiten-Kippaufbau

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name Stadt Starnberg
Straße Vogelanger 2
PLZ, Ort 82319 Starnberg
Telefon 08151/772-191
Fax 08151/772-158
E-Mail vergabestelle@starnberg.de
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOL/A

Vergabenummer

2018-20

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

nicht zugelassen, Angebote sind schriftlich ein-zureichen

d) Art des Auftrags

Lieferung Kommunalfahrzeug 4WD
mit Dreiseiten-Kippaufbau
Ort der Leistungserbringung
Betriebshof Starnberg, Hanfelder Straße 100
in 82319 Starnberg

e) Aufteilung in Lose

nein

f) Nebenangebote

nicht zugelassen



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 - 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich: Karl Roth, Landrat

Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 22. August 2018

Seite 2

- g) **Ausführungsfristen**
gemäß Angaben im Leistungsverzeichnis
- h) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle
- i) Ablauf der Angebotsfrist
31.08.2018, 10:00 Uhr,
Ablauf der Bindefrist 30.09.2018
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und deren Bevollmächtigte sind nicht mehr zugelassen
- j) Sicherheitsleistung: keine
- k) **wesentliche Zahlungsbedingungen**
gemäß VOL/B, siehe Ausschreibungsunterlagen
- l) vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangt werden
Benennung der Präqualifikationsnummer bzw. Abgabe der Eigenerklärung auf dem Formblatt Komm EG (D) EigE
- m) **Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform**
Für das Herunterladen der Vergabeunterlagen von einer elektronischen Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.
Für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform gilt:
Höhe des Entgeltes 20,00 €
Zahlungsweise Banküberweisung oder Verrechnungsscheck
- Empfänger Stadt Starnberg
IBAN DE37702501500430052084
BIC-Code BYLADEM1KMS, Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg
- Verwendungszweck 2018-20
- Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordnenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- n) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen
- w) **Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle: Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 16.08.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung

oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ **Bebauungsplan Nr. 29 „Lohacker“ 5. Änderung; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 24.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Lohacker“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch. Hierbei wird lediglich die Begründung in Bezug auf die erforderliche Ausgleichsfläche geändert, der restliche Bebauungsplan bleibt hiervon unberührt. Die Begründung wird in der Fassung vom 24.07.2018 gebilligt.

Die Gemeinde Berg beteiligt die betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mittels Brief. Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung findet somit in diesem Verfahren nicht statt.
Der Aufstellungsbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Berg, 08.08.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **4. Teiländerung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 25.10.2005 für das Gebiet der bisherigen „Fläche für Abfallentsorgung und -verwertung“ für eine Teilfläche von Fl.Nr. 139, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 19.06.2018 wurden der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planteiländerungsentwurf i.d.F.v. 19.06.2018 gefasst.

In Folge dessen liegen der Entwurf der 4. Flächennutzungsplanteiländerung i.d.F.v. 19.06.2018 einschließlich Begründung i.d.F.v. Juni 2018 sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- Stellungnahme zum geplanten Gewerbegebiet Argelsried-Süd der Gemeinde Gilching im zukünftigen Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung der Stadt Germering vom 31.01.2011 des Büros BGU – Dres. Schott & Straub GbR, Starnberg
- Stellungnahme zum Bebauungsplangebiet „Gilching Gewerbegebiet BAB 96 Nord“, Wertungen zur Niederschlagswasserbeseitigung und Wertungen zur Lage des Bauvorhabens im geplanten Wasserschutzgebiet Germering (Zone W III B, weitere Schutzzone) vom April 2017 des Büros BGU – Dres. Schott & Straub GbR, Starnberg
- Stellungnahme des Landratsamtes Starnberg vom 11.05.2018 (Emissionen, Wiederverfüllung, Ablagerungen, Ausgleichsfläche)
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 03.05.2018 (Grundwasser,

Altlastenverdachtsfläche, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung)

in der Zeit vom

30. August bis einschließlich 01. Oktober 2018

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf ungeschädlich.

Die Planteiländerung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gilching, 09.08.2018

Gemeinde Gilching – i.V. Martin Fink, 2. Bürgermeister

◆ **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 20.02.2018 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 340 % und der Grundsteuer B auf 340 % für das Kalenderjahr 2018 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2017 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 verzichtet wird.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt im Kalenderjahr 2017 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2018 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2018, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,
am 15.02. und 15.08.2018 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuer-

bescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanfragen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich gemäß Stadt Starnberg ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gilching, 14.08.2018

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister